

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS BAUGEBIET EBERSBERG SÜDWEST
[BESCHLUSS DES LANDRATSAMTES VOM 28.1.1960 NR. E/610-4/2 UND GEMEINDEVERORDNUNG FÜR DAS BAUGEBIET SÜDWEST VOM 23.5.1960, ABL. DES LANDRATSAMTES EBERSBERG NR. 21/1960] IM BEREICH DER FLURSTÜCKE NR. 747/6, 7, 18 U. 759/2

DIE STADT EBERSBERG, ERLÄSST GEMÄSS § 9, 10 BBAUG VOM 23.6.1960 [BGBl. I S. 341] ART. 23 GO VOM 25.1.1952 [BAYRS I SEITE 461], ART. 107 BAYER. BAUORDNUNG VOM 18.62 [BVL S. 179] UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE VOM 26.6.1962 [BGBl. I S. 429] MIT GENEHMIGUNG DER REGIERUNG VON OBERBAYERN VOM 6. Juli 1965 NR. **IA2d - II B6 - 15500 cc 25** DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG

A. FESTSETZUNGEN:

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

IN DIESEM VERFAHREN

UNVERÄNDERT BESTE- FESTZULETZENDE AUFGHEBENDE
HENDBLEIBENDE

STRASSEN- U. GRÜNFLÄCHEN-
BEGRENZUNGSLINIE

BAULINIE

BAUGRENZE

G DAS BAUGEBIET IST KEINES WOHNGBIET § 3 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
FLÄCHEN FÜR GARAGEN:
DIE GARAGEN SIND IN DAS HAUPTGEBAUDE MIT EINZUBEZIEHEN, SO DASS
MIT DEM HAUPTBAUKÖRPER EINE EINHEITLICHE DACHFLÄCHE ENTSTEHT. SO-
WEIT GARAGEN IN DEN HIERFÜR, BESONDERS AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN
AUSGEWIESENEN FLÄCHEN ERRICHTET WERDEN, IST GRENZBEBAUUNG FESTGE-
SETZT. DOPPELGARAGEN (DG) MÜSSEN AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZU-
SAMMENGEBAUT WERDEN.

DG: FLÄCHEN FÜR DOPPELGARAGEN

R: REIHENHAUS

E: ERDGESCHOSS

E+U: ERDGESCHOSS MIT HANGSEITIGEM UNGTERGESCHOSS

E+1: ERDGESCHOSS UND EIN VOLLES OBERGESCHOSS

OFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN

KINDERSPIELPLATZ

DACHFORM: SATTELDACH

DACHNEIG: 20° DACHEINDECKUNG: FLACHDACHPFANNEN

SOCKELHÖHE: MAXIMAL 0,30 M

TRAUFHÖHE: BEI E CA. 3,0 M / BEI E+1 CA. 6,0 M

7.0° BREITE DER STRASSEN, ABMESSUNG DER BAULINIEN U. BAUGRENZEN

TR:

GRUNDFLÄCHENZAHL: 0,4

GESCHOSSFLÄCHENZAHL: 0,4 ; BEI ZWEI VOLLGESCHOSSEN 0,7

DIE GESCHOSSZAHLEN SIND ALS ZWINGEND FESTGESETZT.

B. HINWEISE:

747/2 BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

FLURSTÜCKSNUMMERN

VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE

GRUNDSTÜCKSGRENZEN, DIE ENTFALLEN SOLLN

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WUR-
DEN ORTSBUCH AM 17.11.65 DURCH ANSCHLAG AN DER AMTSTAFEL BEKANNTGEMACHT.
DER BEBAUUNGSPLAN HAT HIERAUF, SAMT BEGRÜNDUNG, NACH GENEHMIGUNG DER
REGIERUNG VON OBERBAYERN IM RATHAUS DER STADT EBERSBERG VOM 18.11.1965
BIS 18.12.65 AUFGELEGEN.

DAMIT WURDE DER BEBAUUNGSPLAN NACH § 12 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

EBERSBERG, DEN 27.12.1965

Stadt Ebersberg/Obb.

1. BÜRGERMEISTER

MÜNCHEN, DEN 1.12.64
dipl. Ing. Josef Nowak
münchen-basing, alte allee 27
PLANFERTIGER

Aufstellung - Änderung -
Ergänzung - Aufhebung
genehmigt mit RE vom 6.7.1965
Nr. IA2d - 1786 - 15500 cc 25
Regierung von Oberbayern
A. A.
(Becker)
Regierungsbaudirektor

Änderung
ohne Verfahren
durch STR-Be-
schluss v. 3.11.66

